

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Poststelle@smi.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur praxisnahen Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
22-2200.20/18

Ihre Nachricht vom
30. Mai 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-1639/17

Dresden,
7. Juli 2017

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	Bezifferung nicht möglich
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen jährlicher Aufwand von 75 Stunden (30 Minuten pro Wahlbewerber)
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbare Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand davon Kommunen jährlicher Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 410 Euro nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 150 Euro

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Insbesondere die Regelungen zur Stadtbezirksverfassung in den §§ 70 ff. SächsGemO-E können bei den Gemeinden zu erheblichen Personal- und Sachkosten führen.</p> <p>Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Regelungen zur Förderung des E-Governments in den §§ 40, 76 und 88c SächsGemO-E, § 36 SächsLKrO-E sowie § 19 SächsKomZG-E, da diese zu mehr Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung führen. Zudem begrüßt er die Einführung einer Genehmigungsfiktion in § 90 Absatz 3 Satz 2 SächsGemO-E, bittet jedoch um Prüfung, ob die Fiktion bereits nach vier statt sechs Wochen eintreten kann.</p> <p>Die Regelung in § 96a Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SächsGemO-E ist regelungstechnisch missglückt, weil sie die Gemeinde zu einem widersprüchlichem Verhalten veranlassen kann. Der Regelungsintention des Gesetzentwurfs folgend sollte die Gemeinde von der Verpflichtung befreit werden, über den Gesellschaftsvertrag ihrer Tochterunternehmen sicherzustellen, dass ab der 3. Beteiligungsebene den Prüfungsbehörden die in 96a Abs. 1 Nr. 11 und 12 SächsGemO genannten Rechte und Befugnisse eingeräumt werden.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Sächsische Staatsministerium des Innern u.a.

- das Genehmigungsverfahren für Wappen an die Regelung der Genehmigung zur Vereinbarung der Gebietsänderung und des neuen Gemeindepens

- anpassen [§ 6 Absatz 1 Entwurf Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO-E), § 5 Absatz 1 Entwurf Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO-E)],
- den Wertungswiderspruch zwischen den Minderheitsrechten des Gemeinderats bzw. des Kreistags, die unverzügliche Einberufung des Gemeinderates verlangen zu können (§ 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO-E, § 32 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO-E) und einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen zu lassen bereinigen,
 - die Stellung der Ortschaftsräte gegenüber der Einheitsgemeinde stärken und die Stadtbezirksverfassung neu fassen (§§ 65 bis 69a SächsGemO-E, §§ 70 bis 71a SächsGemO-E),
 - das E-Government fördern [§ 76 Absatz 1 und 3 SächsGemO-E, § 19 Absatz 2 Entwurf Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG-E)],
 - die Regelungen über die Programmprüfung durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) modifizieren [§ 87 Absatz 2 SächsGemO-E, § 14 Entwurf Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG-E)],
 - eine Drei-Monats-Frist bei der Veräußerung kommunaler Unternehmen einführen (§ 90 Absatz 4 SächsGemO-E),
 - die Prüfungsmöglichkeiten für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) einschränken (§ 96a Absatz 1 SächsGemO-E),
 - für die kommunalen Vertreter in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien eine Fortbildungspflicht festlegen (§ 98 SächsGemO-E),
 - die Zulassung eines Bewerbers für die Bürgermeisterwahl zukünftig von der Vorlage einer Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis abhängig machen und den Wahlausschuss von der materiellen Prüfungspflicht entlasten [§ 41 Absatz 3 und 4 Entwurf Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG-E)],
 - aufgrund der Beendigung der Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklagen“ zum 31. Dezember 2017 die §§ 34, 36 und 37 des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) aufheben.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass sich der durch den Gesetzentwurf entstehende Erfüllungsaufwand nicht vollständig valide quantifizieren oder qualifizieren lässt. Im Vergleich zur jetzigen Rechtslage dürfte es zu keiner nennenswerten Belastung kommen.

Die Änderungen zum Genehmigungsverfahren in § 6 SächsGemO-E und § 5 SächsLKrO-E für kommunale Wappen lösen einen jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 410 Euro beim Freistaat aus.

Mit der Änderung in § 41 Absatz 3 KomWG-E wird eine Erklärung für die Bewerber bei Bürgermeister und Landratswahlen eingeführt, die das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis fingiert. Die Einführung der Erklärung löst für den einzelnen Wahlbewerber um das Amt des Bürgermeisters bzw. Landrats einen zeitlichen Erfüllungsaufwand von 30 Minuten aus und führt bei den Kommunen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 150 Euro. Demgegenüber steht ein nicht genau bezifferbarer Minderaufwand dadurch, dass die Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung des Gemeindewahlausschusses zukünftig nicht mehr für alle Wahlbewerber eine umfassende, im Einzelfall sehr zeitaufwändige, materiell-rechtliche Prüfung des Vorliegens der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Beamtenernennung durchführen muss. Nur für den Fall, dass dem Wahlausschuss anderslautende Hinweise öffentlich bekannt sind, muss er seine Prüftätigkeit aufnehmen. Die materiell-rechtliche Prüfung, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorliegen, erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörden und ist zukünftig auf den erfolgreichen Bewerber beschränkt.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Sächsische Staatsministerium des Innern die betroffenen Städte Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Görlitz um Schätzung des Erfüllungsaufwandes hinsichtlich der Regelungen in den §§ 70 ff. SächsGemO-E betreffend die Stadtbezirksverfassung gebeten.

Die Stadt Leipzig beziffert die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Regelungen zur Stadtbezirksverfassung mit ca. 1,7 Mio. Euro.

Art der Kosten	geschätzte Summe in Euro
Zusatzkosten bei erstmaliger Durchführung einer Stadtbezirkswahl gemeinsam mit anderen Wahlen	328.000
Haushaltsmittel für Stadtbezirksbeiräte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben inkl. Brauchtumsmittel (jährlich)	1.030.000
Zusätzliche Aufgaben des Stadtbezirksvorsitzenden (jährlich)	180.000
Übertragung von zusätzlichen Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte in der Verwaltung (jährlich)	156.000

Leipzig verfügt bereits über zehn Stadtbezirksbeiräte, hat bisher jedoch keine örtlichen Verwaltungsstellen gemäß § 70 Absatz 3 SächsGemO eingerichtet; dies würde jährliche Kosten in Höhe von 827.000 Euro verursachen.

Die Stadt Dresden rechnet bei einer **gesonderten** Durchführung der Wahl der Stadtbezirksbeiräte mit Kosten von 800.000 Euro.

Die Stadt Chemnitz schätzt die bezifferbaren Kosten bei der Einführung von Stadtbezirksbeiräten wie folgt:

Kostenart	31 Stadtbezirksbeiräte ¹	8 Stadtbezirksbeiräte ²
Verwaltungskosten	260.000 Euro	67.000 Euro
Sitzungskosten (jährlich)	251.000 Euro	100.000 Euro
Personalkosten (jährlich)	475.000 Euro	450.000 Euro
Haushaltsmittel (jährlich)	300.000 Euro	300.000 Euro

¹ Chemnitz hat 39 Stadtteile, davon sind in acht Ortsteilen Ortschaftsverfassungen vorhanden.

² Alternativ ließen sich die Stadtbezirke auch in acht größere Einheiten entsprechend der Wahlkreise zusammenfassen.

Bei einer Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte **gemeinsam** mit anderen Wahlen rechnet Chemnitz mit Kosten von mindestens 370.000 Euro.

Die Städte Zwickau, Plauen und Görlitz führen aus, dass die Kosten nicht quantifizierbar sind. Hinsichtlich der Möglichkeit der Wahl der Stadtbezirksbeiräte sind die Kosten davon abhängig, ob diese Wahl allein oder gemeinsam mit anderen Wahlen durchgeführt wird. Die Kosten für die Stadtbezirksbeiräte sind von vielen

unterschiedlichen Faktoren abhängig, etwa von der Anzahl der Bezirke und Vertreter, von der Höhe der Aufwandsentschädigung und von der Zahl der örtlichen Verwaltungsstellen.

Zudem hat das Ressort auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates zu einer möglichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch die Änderungen in § 87 Absatz 2 SächsGemO-E mitgeteilt, dass dem sehr umfassenden Prüfauftrag der SAKD, der eine Vielzahl von kommunalen Fachverfahren umfasst, bislang aus personellen Gründen nur eingeschränkt nachgekommen werden konnte. Bei der Vielzahl von Kommunen und der Vielzahl der Programme, die Geschäfte im Bereich des Finanzwesens programmtechnisch unterstützen, hat sich der Prüfauftrag der SAKD auf mehrere hundert Programme erstreckt. Die Anpassung des § 87 Absatz 2 SächsGemO dient deshalb der Rechtsanpassung im Sinne einer Reduzierung von Aufgaben auf das durch die SAKD Erfüllbare.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Eine über die Darstellung des Erfüllungsaufwandes hinaus gehende Bezifferung der Kosten ist laut Ressort nicht möglich.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Einführung der Erklärung nach § 41 Absatz 3 und 4 KomWG-E löst für den einzelnen Wahlbewerber um das Amt des Bürgermeisters bzw. Landrats einen zeitlichen Erfüllungsaufwand von 30 Minuten aus.

Darüber hinaus haben einige Regelungen nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Die Festlegung zusätzlicher Bedingungen in § 36 Absatz 3 SächsGemO-E und § 32 Absatz 3 SächsLKrO-E, nach denen künftig der Gemeinderat bzw. der Kreistag einzuberufen sind, führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der betroffenen Gemeinde- bzw. Kreisräte.

Die Änderungen in §§ 76 und 88c SächsGemO-E ermöglichen es, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss künftig elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Änderungen in § 40 SächsGemO-E und § 36 SächsLKrO-E stellen klar, dass die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnern auch in elektronischer Form ermöglicht werden kann. Damit entfällt für die Bürger, die Einsicht nehmen wollen, künftig der Weg ins Rathaus, was zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Bürger führt.

Die Einführung der Drei-Monats-Frist in § 90 Absatz 4 SächsGemO-E verbessert die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger der Gemeinde gegen Entscheidungen der Gemeinde im Falle von Veräußerungen kommunaler Unternehmen. Da Bürgerbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderats gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO innerhalb von drei Monaten bei der Gemeinde eingereicht werden müssen und diese Beschlüsse nach der bisherigen Rechtslage grundsätzlich sofort vollziehbar waren, mussten Bürger zur Vermeidung der Vollziehung gerichtlich einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Durch die Einführung der Drei-Monats-Frist im Falle von Unternehmensveräußerungen werden gegebenenfalls sofortige gerichtliche Maßnahmen entbehrlich und die Bedenkzeit, ob ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderats zur Veräußerung des kommunalen Unternehmens beantragt werden soll, wird verlängert.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die neu geregelte Fortbildungspflicht für durch die Gemeinden in Aufsichtsorgane kommunaler Unternehmen entsandte Personen gemäß § 98 Absatz 5 SächsGemO-E wird allein durch die explizite Regelung in der Sächsischen Gemeindeordnung zu einer stärkeren Wahrnehmung der Problematik und damit zu einem nicht quantifizierbaren Anstieg des Erfüllungsaufwandes für die kommunalen Unternehmen führen.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Änderungen zum Genehmigungsverfahren für kommunale Wappen in § 6 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO-E und § 5 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO-E lösen einen jährlichen Personalaufwand von ca. 410 Euro aus.

Durch die Änderung in § 72 Absatz 4 SächsKomZG-E wird es künftig der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ermöglicht, eine Zweckvereinbarung aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls – gegebenenfalls auch gegen den Willen der Beteiligten – aufzuheben sowie das Ausscheiden einzelner Beteiligter anzuordnen. Dadurch entsteht ein nicht quantifizierbarer Personalaufwand für den Freistaat.

Die Landesdirektion ist als Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise zugleich auch für die Wahlprüfung zuständig. Da sich mit der Änderung in § 41 KomWG-E die Prüfung auf den erfolgreichen Bewerber reduziert, führt die Neuregelung insgesamt zu einer leichten Entlastung der Wahlprüfungsbehörden, mithin zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Einführung der Erklärung nach § 41 Absatz 3 KomWG löst für die Kommunen einen jährlichen Sachaufwand von 150 Euro aus. Demgegenüber steht ein nicht genau bezifferbarer Minderaufwand, da die Gemeindeverwaltung zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung des Gemeindevwahlausschusses und die Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen der Wahlprüfung zukünftig nicht mehr für alle Wahlbewerber eine umfassende, im Einzelfall sehr zeitaufwändige, materiell-rechtliche Prüfung des Vorliegens der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Beamtenernennung durchführen müssen.



Durch die Einführung des § 47a SächsGemO-E und des § 43a SächsLKrO-E sind die Gemeinden nunmehr gehalten, eine institutionalisierte Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen, die über die in der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung bereits vorgesehenen allgemeinen Formen der Bürgerbeteiligung hinausgehen. Dies führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes der Gemeinden.

Die Auswirkungen der Änderung der Regelungen zur Stadtbezirksverfassung in den §§ 70 ff. SächsGemO-E sind nicht quantifizierbar. Die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden zeigen jedoch, dass mit erheblichen Personal- und Sachkosten zu rechnen ist.

Die neu geregelte Fortbildungspflicht für durch die Gemeinden in Aufsichtsorgane kommunaler Unternehmen entsandte Personen gemäß § 98 Absatz 5 SächsGemO-E wird allein durch die explizite Regelung in der Sächsischen Gemeindeordnung zu einer stärkeren Wahrnehmung der Problematik und damit zu einem nicht quantifizierbaren Anstieg sowohl des Zeitaufwandes als auch der Kosten für die entsandten Personen und die Gemeinden führen.

Sofern das Staatsministerium des Innern gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsGemO-E bzw. § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SächsLKrO-E von der neuen Verordnungsermächtigung zur Regelung von Mindestbeträgen für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 21 SächsGemO Gebrauch macht, so hat dies einen derzeit nicht quantifizierbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Kommunen zur Folge.

Zahlreiche weitere Regelungen des Gesetzentwurfes verursachen einen nicht quantifizierbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Kommunen:

- § 6 Abs. 2 SächsGemO-E (Genehmigung der Gemeinde zur Verwendung des Wappens)
- § 42 Abs. 2 SächsGemO-E (Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder)
- § 66 Abs. 2 SächsGemO-E (Bestimmung der Zahl der Ortschaftsräte in Anlehnung an Zahl der Gemeinderäte)

§ 67 SächsGemO-E	(Erweiterung der Aufgaben des Ortschaftsrats)
§ 69a Abs. 1 SächsGemO-E	(spätere Möglichkeit zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung)
§ 5 Abs. 2 SächsLKrO-E	(Genehmigung des Landkreises zur Verwendung des Wappens)
§ 38 Abs. 2 SächsLKrO-E	(Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder)
§ 58a SächsKomZG-E	(Verpflichtung zur Aufstellung eines Konsolidierungskonzepts für Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht anwenden)
§ 72 Abs. 4 SächsKomZG-E	(Auflösung von Zweckverbänden aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls)

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur listenmäßigen Erfassung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in § 73 Absatz 5 SächsGemO-E. Er regt jedoch an, die Begrenzung auf einen Wert von 1.000 Euro im Einzelfall zu streichen; da diese zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei vielen Gemeinden führt, die bisher schon eine listenmäßige Erfassung vornehmen.

Einige weitere Regelungen des Gesetzentwurfes führen zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Kommunen:

§ 36 Abs. 3 SächsGemO-E	(Festlegung zusätzlicher Bedingungen für eine Einberufung des Gemeinderats)
§ 65 Abs. 1 SächsGemO-E	(Beschränkung der Einführung der Ortschaftsverfassung auf Fälle im Rahmen der Gemeindegebietsneuordnung)
§ 76 Abs. 1, 3 SächsGemO-E	(elektronische Zurverfügungstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans)
§ 88c Abs. 3 SächsGemO-E	(elektronische Zugänglichmachung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses)
§ 129 Abs. 2 SächsGemO-E	(Absehen von Nachtragsatzung bei außergewöhnlichen Notsituationen)

§ 32 Abs. 3 SächsLKrO-E	(Festlegung zusätzlicher Bedingungen für eine Einberufung des Kreistags)
§ 70 Abs. 2 SächsLKrO-E	(Absehen von Nachtragssatzung bei außergewöhnlichen Notsituationen)
§ 19 Abs. 2 SächsKomZG-E	(elektronische Einberufung der Verbandsversammlung)
§ 27 Abs. 3 KomWG-E	(Nichtberücksichtigung bei Sitzverteilung statt Neuwahl)
§§ 34, 36, 37 SächsGKV (alt)	(Aufhebung der Vorschriften zum Sondervermögen Versorgungsrücklage; Abschaffung Verwaltungsausschuss)

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Insbesondere die Regelungen zur Stadtbezirksverfassung in den §§ 70 ff. SächsGemO-E können bei den Gemeinden zu erheblichen Personal- und Sachkosten führen.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Regelungen zur Förderung des E-Governments in § 40 SächsGemO-E (elektronische Einsichtnahme in die Niederschrift), § 76 SächsGemO-E (elektronische Zurverfügungstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans) und § 88c SächsGemO-E (elektronische Zugänglichmachung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses), § 36 SächsLKrO-E (elektronische Einsichtnahme in die Niederschrift) sowie § 19 SächsKomZG-E (elektronische Einberufung der Verbandsversammlung), da diese zu mehr Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung führen. Zudem begrüßt er die Einführung einer Genehmigungsfiktion in § 90 Absatz 3 Satz 2 SächsGemO-E, bittet jedoch um Prüfung, ob die Fiktion bereits nach vier statt sechs Wochen eintreten kann.

Die Regelung in § 96a Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 SächsGemO-E ist regelungstechnisch missglückt, weil sie die Gemeinde zu einem widersprüchlichem Verhalten veranlassen kann. § 96a Absatz 1 SächsGemO verpflichtet die Gemeinde für den Fall, dass sie eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit hat, im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung dieses Unternehmens (Nr. 11) eingeräumt wird und diese Prüfungsbehörden auch die Befugnisse nach § 54 HGrG (Nr. 12) eingeräumt erhalten. Über die Nr. 13 wird diese Verpflichtung auch auf die zweite und weitere Beteiligungsebenen erstreckt, wenn die jeweilige Muttergesellschaft alleine oder zusammen mit anderen Gesellschaftern im Sinne des Absatzes 1 eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit hat. Die Gemeinde und ihre Gesellschaften werden also – die entsprechenden Mehrheitsverhältnisse auf allen Beteiligungsebenen vorausgesetzt – dazu verpflichtet, den Prüfbehörden bestimmte Prüfungsrechte und Befugnisse einzuräumen. Mit § 96a Abs. 1 Nr. 13, 2. Teilsatz SächsGemO-E kann die Gemeinde aber nun der von ihr selbst veranlassten Einräumung der Prüfrechte widersprechen, wenn es sich um eine Beteiligung ab der 3. Beteiligungsebene handelt (Enkelgesellschaft). Damit setzt sie sich zu ihrem eigenen – gesetzlich veranlassten – Verhalten in Widerspruch. Es kann gute Gründe dafür geben, dass privatrechtlich organisierten Unternehmen neben den gesellschaftsrechtlich veranlassten Überprüfungen ab einer bestimmten Beteiligungsferne von der Gemeinde keine weiteren öffentlich-rechtlich veranlassten Prüfungen auferlegt werden. Daher erscheint es sinnvoll, regelungstechnisch früher anzuknüpfen und eine generelle Regelung im Sinne einer Befreiung zu treffen, die eine Gleichbehandlung gewährleistet und die Gemeinde vor allem nicht veranlasst, sich zu ihrem eigenen Verhalten (Veranlassung zur Einführung von Prüfungsrechten in den Gesellschaftsverträgen) in Widerspruch zu setzen. Die Gemeinde sollte daher von der Verpflichtung befreit werden, über den Gesellschaftsvertrag ihrer Tochterunternehmen sicherzustellen, dass ab der 3. Beteiligungsebene den Prüfungsbehörden die in § 96a Abs. 1 Nr. 11 und 12 SächsGemO genannten Rechte und Befugnisse eingeräumt werden.



Es wird gebeten, sowohl den Entwurf des Gesetzestextes als auch der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Regelungen zur Ortschaftsverfassung und zur Stadtbezirksverfassung zu überarbeiten und zu ergänzen, um Unklarheiten bei der Auslegung für die Kommunen zu beseitigen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter